

### **Anlage 3      Leistungsbeschreibungen**

#### Anlage 3.3 Leistungsbeschreibung Dusch-/Toilettenrollstühle und Duschrollstühle

Die Leistungsbeschreibung bestimmt den Inhalt der Leistung - Versorgung mit Dusch-/Toilettenrollstühle und Duschrollstühle der Produktgruppe 18 des Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 139 SGB V. Die Leistungsbeschreibung legt die Voraussetzungen zur Leistungserbringung gemäß § 126 Abs. 1 SGB V sowie die Anforderungen an Produkte und deren Qualität fest. Diese regelt die Grundsätze der Leistungserbringung und die Mindestanforderungen an die Qualität der Leistung für folgende Hilfsmittel:

<b>Produktuntergruppe</b>	<b>Produktart</b>
18.46.01.0	Dusch-/Toilettenrollstühle mit Greifreifen* max. Nutzergewicht 130 kg
18.46.01.1	Dusch-/Toilettenrollstühle mit Greifreifen, verstärkte Ausführung* max. Nutzergewicht 160 kg
18.46.01.2	Dusch-/Toilettenschieberrollstühle* max. Nutzergewicht 130 kg
18.46.01.3	Dusch-/Toilettenschieberrollstühle, verstärkte Ausführung* max. Nutzergewicht 160 kg
18.46.03.0	Duschrollstühle mit Greifreifen* max. Nutzergewicht 130 kg
18.46.03.1	Dusch-Schieberrollstühle* max. Nutzergewicht 130 kg
18.46.03.2	Duschrollstühle mit Greifreifen, verstärkte Ausführung* max. Nutzergewicht 160 kg
18.46.03.3	Dusch-Schieberrollstühle, verstärkte Ausführung* max. Nutzergewicht 160 kg

\* Bei der Aufbereitung von wiedereinsetzbaren Hilfsmitteln sind die medizinprodukterechtlichen Anforderungen, hier insbesondere das Medizinproduktegesetz, die Medizinproduktebetrieberverordnung sowie die KRINKO-BfArM-Empfehlungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

1. Hinsichtlich der Produkt- und Qualitätsanforderungen gelten die jeweiligen Regelungen des Hilfsmittelverzeichnis als Mindestanforderungen.
2. Der Vertragspartner gibt grundsätzlich Hilfsmittel an die Anspruchsberechtigten ab, die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet sind. Dabei obliegt die Auswahl zur wirtschaftlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten innerhalb einer Produktart grundsätzlich dem Vertragspartner. Vorführmuster sind bei Bedarf vorzuhalten.
3. Kinder- und Sonderversorgungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung, es sei denn, die Hilfsmittel nach diesem Vertrag sind im Einzelfall für die Anspruchsberechtigten geeignet.
  - Kinderversorgungen sind alle Versorgungs bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.
  - Sonderbauten sind Versorgungs für Kleinwüchsige und für Versicherte mit einem Körpergewicht, das über dem o. g. Nutzergewicht liegt. Kleinwüchsigkeit liegt vor bei einer Körpergröße bei Frauen bis 140 cm und bei Männern bis 150 cm, wenn aufgrund diverser Indikationen eine Behinderung gemäß Schwerbehindertengesetz besteht.

4. Genehmigungsfreie Hilfsmittel werden innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Verordnung geliefert, genehmigungspflichtige Hilfsmittel innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Genehmigung.
5. Die Versorgung der Anspruchsberechtigten mit den oben genannten Hilfsmitteln bedarf einer Genehmigung der AOK.
6. In Fällen, in denen dem Vertragspartner Informationen vorliegen, die auf eine Verzögerung der Versorgung hindeuten, hat der Vertragspartner den Anspruchsberechtigten telefonisch über die Verzögerung zu informieren und ggf. einen neuen Abhol-/Liefertermin abzusprechen.
7. Entsprechend dem Medizinproduktegesetz (MPG) und der Medizinproduktebetreiber-Verordnung (MPBetreibV) hat der Vertragspartner geeignetes, qualifiziertes Personal vorzuhalten und zur Leistungserbringung einzusetzen.
8. Die Versorgung und die integrierten Serviceleistungen beschränken sich auf Anspruchsberechtigte der AOK im Umkreis von 200 km des Sitzes des Leistungserbringers.
9. Der Vertragspartner hat die Anspruchsberechtigten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welche Hilfsmittel und zusätzliche Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 5 SGB V für die konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Der Vertragspartner hat die Beratung ausschließlich bei aufzahlungspflichtigen Mehrleistungen schriftlich zu dokumentieren und sich vom Anspruchsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift (Muster Anlage 4.2) bestätigen zu lassen. Die Dokumentation ist der AOK wie auch die Mehrkostenerklärung (Muster Anlage 4.1) auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
10. Beratungs- und Serviceleistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung müssen gegenüber dem Anspruchsberechtigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter in deutscher Sprache erbracht werden.
11. Die Übergabe der Hilfsmittel an die Anspruchsberechtigten erfolgt grundsätzlich in einer Betriebsstätte des Vertragspartners oder auf Wunsch frei Haus und versandkostenfrei. Die Versorgung erfolgt in diesen Fällen nach vorheriger Terminabsprache und Zustimmung der Anspruchsberechtigten.
12. Der Vertragspartner hält mit Vertragsbeginn eine geeignete Betriebsstätte vor. Geeignet ist eine Betriebsstätte, wenn die individuelle Beratung der Anspruchsberechtigten gewährleistet und diese Betriebsstätte in zumutbarer Weise für die Anspruchsberechtigten erreichbar ist.
13. Der Vertragspartner hat folgende mit der Versorgung im Zusammenhang stehenden notwendigen Dienst- und Serviceleistungen zu erbringen:
  - 13.1 Versorgung in der geeigneten Betriebsstätte:
    - Auftragsannahme persönlich in der Betriebsstätte
    - ggf. Bestellung des Hilfsmittels und Terminvereinbarung zur Abholung
    - Unverzügliche Information der Anspruchsberechtigten bei Verzögerungen
    - persönliche Einweisung und Beratung über den sachgerechten Gebrauch und die Pflege der Hilfsmittel durch qualifiziertes Fachpersonal
    - ggf. Beratungsdokumentation
    - Aufklärung über aufzahlungsfreie Produkte
    - ggf. Mehrkostenerklärung

- Versorgung mit einem neuwertigen bzw. ordnungsgemäß wiederaufbereiteten Hilfsmittel (§ 4 Abs. 8 des Vertrages))
- Einholung der Empfangsbestätigung
- ggf. EKOVO-Verfahren
- Abrechnung der Leistung
- Reparatur oder Austausch sowie kostenlose Lieferung eines Ersatz- oder Austauschhilfsmittels während des gesamten Pauschalzeitraumes
- Medizinisch notwendige Zubehöre/Zurichtungen laut Produktgruppe, die mit der Vergütung der Versorgungspauschale abgegolten werden, sind innerhalb von 5 bzw. 4 Jahren bei gleichbleibenden einsatz- und indikationsbezogenen Bedingungen kostenfrei nachzuliefern. Dies betrifft insbesondere die Positionsnummer 18.99.99.0103.
- Sollte dieses Hilfsmittel länger als 5 bzw. 4 Jahre beim Anspruchsberechtigten verbleiben, so erhält die AOK zwei Monate vor Ablauf im Rahmen des EKOVO und bei der Abrechnung eine Information über diesen Sachverhalt (Nutzungsbestätigung).  
Nach Prüfung des Erfordernisses einer weiteren Hilfsmittelversorgung, erhält der Vertragspartner eine Versorgungsbestätigung, welche ihn zur Abrechnung einer weiteren Pauschale berechtigt.
- Rückholung nach Auftrag durch die Anspruchsberechtigten/Angehörigen/ AOK

### 13.2 Lieferung in das häusliche Umfeld:

- Auftragsannahme per Telefon oder persönlich in der Betriebsstätte
- ggf. Bestellung des Hilfsmittels und Vereinbarung eines Liefertermins
- Unverzügliche Information der Anspruchsberechtigten bei Verzögerungen
- schriftliche/telefonische Einweisung und Beratung über den sachgerechten Gebrauch und die Pflege der Hilfsmittel in deutscher Sprache
- In Fällen, in denen eine schriftliche/telefonische Beratung nicht ausreicht, ist auf Wunsch der Anspruchsberechtigten eine persönliche Beratung im Hausbesuch durch qualifiziertes Fachpersonal innerhalb von 72 Stunden durchzuführen
- ggf. Beratungsdokumentation
- Aufklärung über aufzahlungsfreie Produkte
- ggf. Mehrkostenerklärung
- Lieferung eines neuwertigen bzw. ordnungsgemäß wiederaufbereiteten Hilfsmittels (§ 4 Abs. 8 des Vertrages))
- Einholung der Empfangsbestätigung
- Freiumschlag zur Rücksendung der Empfangsbestätigung, bei Mehrkostenversorgungen auch der Beratungsdokumentation und Mehrkostenerklärung
- EKOVO-Verfahren
- Abrechnung der Leistung
- Reparatur oder Austausch sowie kostenlose Lieferung eines Ersatz- oder Austauschhilfsmittels während des gesamten Pauschalzeitraumes
- Personal-, Sach-, Fahr- und Versandkosten
- Medizinisch notwendige Zubehöre/Zurichtungen laut Produktgruppenbeschreibung, die mit der Vergütung der Versorgungspauschale abgegolten werden, sind innerhalb von 5 bzw. 4 Jahren bei gleichbleibenden einsatz- und indikationsbezogenen Bedingungen kostenfrei nachzuliefern. Dies betrifft insbesondere die Positionsnummer 18.99.99.0103.

- Sollte dieses Hilfsmittel länger als 5 bzw. 4 Jahre beim Anspruchsberechtigten verbleiben, so erhält die AOK zwei Monate vor Ablauf im Rahmen des EKOVO und bei der Abrechnung eine Information über diesen Sachverhalt (Nutzungsbestätigung).  
Nach Prüfung des Erfordernisses einer weiteren Hilfsmittelversorgung, erhält der Vertragspartner eine Versorgungsbestätigung, welche ihn zur Abrechnung einer weiteren Pauschale berechtigt.
  - Rückholung nach Auftrag durch die Anspruchsberechtigten/Angehörigen/AOK
14. Die telefonische Auftragsannahme sowie Beratung über eine Servicetelefonnummer maximal zum Ortstarif ist während der Öffnungszeiten (mindestens Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr) zu gewährleisten. Es ist ein Annahmehlevel innerhalb von 30 Sekunden in mindestens 80 % der eingehenden Telefonate zu gewährleisten. Die Nummer ist dem Anspruchsberechtigten/der Pflegeperson beim Erstkontakt bekannt zu geben.
15. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Versorgung ist der Vertragspartner damit einverstanden, dass seine Adressdaten, seine betriebliche Faxnummer sowie die Servicetelefonnummer allen an der Versorgung beteiligten Personen bekannt gegeben werden.
16. Die durchgehende Verfügbarkeit der Hilfsmittel muss gewährleistet sein.
17. Nach Wegfall der Anspruchsberechtigung ist das Hilfsmittel auf Wunsch des Versicherten bzw. deren Angehörigen unverzüglich und kostenfrei zurückzunehmen.
18. Hilfsmittel mit einem Listenpreis über 799,00 € (netto) bei Gebührenpositionsnummer 18.46.01.0XXX und 18.46.03.0XXX bzw. einem Listenpreis über 699,00 € (netto) für Gebührenpositionsnummer 18.46.01.2XXX und 18.46.03.1XXX sind nicht Vertragsgegenstand (besondere Versorgungsleistungen, z. B. mit Sitzkantung). Hier kommen die Regelungen des jeweils geltenden Hilfsmittelpoolvertrages zur Anwendung.